

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Wirtschaftliche, monetäre und finanzielle Lage: Am 24. Juni 2016 nahm der EZB-Rat die Entwicklungen an den Finanzmärkten zur Kenntnis, die infolge des Ergebnisses des tags zuvor im Vereinigten Königreich abgehaltenen Referendums zur EU-Mitgliedschaft eingetreten waren. In einer am selben Datum auf der EZB-Website veröffentlichten Pressemitteilung betonte der EZB-Rat, er werde diese Entwicklungen auch künftig genau beobachten. Zudem werde die EZB ihrer Verpflichtung, Preis- und Finanzstabilität im Euroraum zu gewährleisten, weiterhin nachkommen.

Marktoperationen: Am 14. Juli 2016 genehmigte der EZB-Rat die Offenlegung dreier zusätzlicher Datensätze. Hierdurch soll mehr Transparenz bezüglich der nicht zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Portfolios der Zentralbanken des Eurosystems geschaffen werden. Das Eurosystem wird auf harmonisierter Grundlage eine disaggregierte Bilanzstatistik und einen disaggregierten Finanzausweis des Eurosystems sowie die durchschnittlichen jährlichen Netto-Finanzanlagen der EZB und der NZBen veröffentlichen. Eine entsprechende Pressemitteilung mit Erläuterungen zur disaggregierten Bilanzstatistik und zum disaggregierten Finanzausweis des Eurosystems ist am 27. Juli 2016 auf der Website der EZB veröffentlicht worden. Zudem sind die Daten zur Bilanzstatistik und zu den Netto-Finanzanlagen erstmals bekannt gegeben worden. Der disaggregierte Finanzausweis wurde am 2. August 2016 zum ersten Mal veröffentlicht.

Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur: Am 24. Juni 2016 genehmigte der EZB-Rat die Veröffentlichung des Disclosure Report der von der EZB anhand der Offenlegungsvorschriften des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payment and Settlement Systems – CPSS) sowie der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) vorgenommenen Selbstbeurteilung von Target-2, wie gemäß Verordnung EZB/2014/28 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme vorgeschrieben. Der Disclosure Report ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 15. Juli 2016 genehmigte der EZB-Rat ein überarbeitetes Dokument zum Überwachungsrahmen des Eurosystems, in dem die Rolle des Eurosystems im Bereich Überwachung von Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssystemen sowie Zahlungsinstrumenten beschrieben wird. Dieses Dokument liefert eine Bestandsaufnahme bedeutsamer Entwicklungen, die seit Veröffentlichung der letzten Fassung im Jahr 2011 Auswirkungen auf die Überwachungsfunktion des Eurosystems hatten. Hierzu zählen insbesondere die Veröffentlichung der CPSS-IOSCO-Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen, die Einführung der EMIR, die Einführung der CSDR, die Einführung der Verordnung EZB/2014/28 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (SIPS-Verordnung) sowie die Markteinführung von Target-2-Securities. Das überarbeitete Dokument zum Überwachungsrahmen des Eurosystems ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 28. Juni 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Wohnimmobilienkreditverträgen für Verbraucher in Griechenland (CON/2016/34) auf Ersuchen des griechischen Finanzministeriums. Ebenfalls am 28. Juni 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Erweiterung des Zugriffs auf das Zentralregister für Bankkonten in Belgien (CON/2016/35) auf Ersuchen des belgischen Finanzministeriums. Am 11. Juli 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Art und Weise und zum Verfahren der Zählung, Sortierung, Verpackung und Etikettierung von Banknoten und Münzen in Polen (CON/2016/36) auf Ersuchen des Präsidenten der Narodowy Bank Polski. Am 12. Juli 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Ausschluss von Aufrechnungsrechten in Bezug auf bei einer Zentralbank des Europäischen Systems der Zentralbanken als Sicherheit gestellte For-

derungen in Frankreich (CON/2016/37) auf Ersuchen des französischen Ministeriums für Finanzen und Haushalt.

Corporate Governance: Am 30. Juni 2016 erließ der EZB-Rat einen Beschluss der EZB über die Offenlegung vertraulicher Informationen bei strafrechtlichen Ermittlungen (EZB/2016/19). In dem Beschluss wird der Rechts- und Verfahrensrahmen dargelegt, der von der EZB hinsichtlich der Offenlegung von vertraulichen Informationen zu Aufsichtsaufgaben, Geldpolitik und anderen Aufgaben in Zusammenhang mit dem Europäischen System der Zentralbanken beziehungsweise dem Eurosystem durch zuständige nationale Behörden und nationale Zentralbanken gegenüber einer nationalen Strafverfolgungsbehörde anzuwenden ist. Der Beschluss, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 14. Juli 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Empfehlung der EZB an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der estnischen Zentralbank (EZB/2016/20). Die Empfehlung wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht. Ebenfalls am 14. Juli 2016 verabschiedete der EZB-Rat seinen Sitzungskalender mit der Terminplanung für seine Sitzungen in den Jahren 2017 und 2018. Dieser wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Aufsicht: Am 27. Juni 2016 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen vom Aufsichtsgremium unterbreitete Änderungsvorschläge zu den EZB-Beschlüssen über die Einstufung von sechs bedeutenden Unternehmen, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden. Zudem nahm er Änderungen an der Liste weniger bedeutender Institute zur Kenntnis, die von den zuständigen nationalen Behörden beaufsichtigt werden. Die beiden zuletzt per 31. März 2016 aktualisierten Listen wurden anschließend gemäß Artikel 49 der SSM-Rahmenverordnung auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 8. Juli 2016 erhob der EZB-Rat auf einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums hin keine Einwände gegen die Absicht der EZB, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, die außerhalb eines Rege-

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Verlags **C.H. Beck oHG**, München, sowie der **Absolut Research GmbH**, Hamburg, bei.

lungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, gemäß Artikel 395 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/20) einzuhalten. Inwieweit diese Leitlinien, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten, eingehalten werden, wird auf der Website der EBA offengelegt.

Falschgeldaufkommen im 1. Halbjahr 2016

Die Deutsche Bundesbank hat im ersten Halbjahr 2016 rund 45 700 falsche Euro-Banknoten im Nennwert von 2,3 Millionen Euro registriert. Die Zahl der Fälschungen ist damit gegenüber dem zweiten Halbjahr 2015 gestiegen (1,7 Prozent). Rein rechnerisch fielen damit rund elf falsche Banknoten pro 10 000 Einwohner und Jahr an. Seit Einführung der neuen 20-Euro-Banknote der Europaserie im November 2015 registriert die Bundesbank für diese Stückelung einen deutlichen Rückgang der Fälschungen.

Die Falschgeldkriminalität konzentriert sich mit einem Anteil von rund 58 Prozent auf 50-Euro-Banknoten. Gleichzeitig ging der Anteil der 20-Euro-Fälschungen um mehr als 10 Prozentpunkte zurück. Mit Ausgabe der sicherheitstechnisch aufgewerteten, neuen 50-Euro-Banknote ab dem 4. April 2017 wird erwartet, dass dann auch die Anzahl der 50-Euro-Fälschungen zurückgedrängt werden kann. Die Verteilung der Fälschungen auf die einzelnen Stückelungen für das erste Halbjahr 2016 ist in Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1: Falsche Geldnoten nach Stückelung im ersten Halbjahr 2016

Noten (Euro)	5	10	20	50
Anzahl	367	2 456	12 242	26 356
Prozent	0,8	5,4	26,8	57,8

Noten (Euro)	100	200	500	Gesamt
Anzahl	3 014	681	509	45 625
Prozent	6,6	1,5	1,1	100

Im ersten Halbjahr 2016 wurden zudem 18 700 falsche Münzen im deutschen Zahlungsverkehr festgestellt. Im zweiten Halbjahr 2015 lag das Aufkommen noch bei rund 20 000 falschen Münzen. Damit fielen in Deutschland rein rechnerisch rund fünf falsche Münzen pro 10 000 Einwohner und Jahr an. Die Fälschungen traten aus-

schließlich bei den drei höchsten Stückelungen auf. Ihre Verteilung im ersten Halbjahr 2016 zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Falsche Münzen nach Stückelung im ersten Halbjahr 2016

Münzen	50 Cent	1 Euro	2 Euro	Gesamt
Anzahl	1 078	3 080	14 542	18 700
Prozent	5,8	16,5	77,7	100

Parallelen zur Bundesbank hat die Europäische Zentralbank (EZB) Zahlen zum Falschgeldaufkommen veröffentlicht. Demnach wurden in der ersten Jahreshälfte 2016 rund 331 000 gefälschte Euro-Banknoten aus dem Verkehr gezogen – 25 Prozent weniger als in der zweiten Jahreshälfte 2015. Gemessen an der steigenden Zahl echter Banknoten im Umlauf (mehr als 18,5 Milliarden in der ersten Jahreshälfte 2016) stuft die EZB den Anteil der Fälschungen nach wie vor als sehr gering ein. Der Halbjahrestrend ist in der Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Banknotenfälschungen in Europa im Zeitablauf

Zeitraum	2012/1	2012/2	2013/1	2013/2
Anzahl	251 000	280 000	317 000	353 000

	2014/1	2014/2	2015/1	2015/2	2016/1
	331 000	507 000	454 000	445 000	331 000

In Tabelle 4 ist dargestellt, wie sich das in der ersten Jahreshälfte 2016 aus dem Verkehr gezogene Falschgeld auf die einzelnen Stückelungen verteilt.

Tabelle 4: Banknotenfälschungen in Europa nach Stückelung

Stückelung (Euro)	5	10	20	50	100	200	500
Anteil in Prozent	1,1	4,8	31,6	48,2	11,1	2,0	1,2

In diesem Zeitraum wurden die 20-Euro- und die 50-Euro-Banknote nach wie vor am häufigsten gefälscht. Im Vergleich zur zweiten Jahreshälfte 2015 verringerte sich der Anteil der gefälschten 20-Euro-Banknoten, während der Anteil der gefälschten 50-Euro-Banknoten zunahm. Auf diese beiden Stückelungen entfielen 79,8 Prozent aller Fälschungen. Mit der Einführung der neuen 50-Euro-Banknote mit ihren innovativen Sicherheitsmerkmalen Anfang April 2017 erhofft sich die Notenbank einen Rückgang der Fälschungen in dieser Stückelung.

Der Großteil der Falschnoten (97,6 Prozent) wurde in Euro-Ländern sichergestellt. Nur rund 1,7 Prozent wurden in EU-Mitgliedsstaaten außerhalb des Euroraums entdeckt und weniger als 0,7 Prozent in der übrigen Welt.

EZB: Leitfaden zu Sicherungssystemen

Die Europäische Zentralbank hat Mitte Juli 2016 ihren Leitfaden zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes – IPS) für Aufsichtszwecke veröffentlicht. Das Dokument soll die Einheitlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der bei der Prüfung von IPS angewandten aufsichtlichen Regelungen sicherstellen. Die Veröffentlichung des Leitfadens markiert das Ende des öffentlichen Konsultationsverfahrens.

Gemäß Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) ist ein IPS eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung einer Gruppe von Banken, welche die Mitgliedsinstitute absichert und insbesondere ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt. Durch Anerkennung eines IPS werden bestimmte für einzelne Banken geltende Aufsichtsanforderungen für die IPS-Mitgliedsinstitute gelockert, ähnlich wie dies bei Unternehmen einer konsolidierten Bankengruppe der Fall ist. Solch eine Behandlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die in den Rechtsvorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind, beispielsweise die Fähigkeit des IPS, seine Mitglieder im Fall von Schwierigkeiten zu unterstützen. Im Leitfaden wird der Ansatz beschrieben, den die EZB verfolgt, wenn sie prüft, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der endgültige Beschluss über die Gewährung des IPS-Status erfolgt einzelfallbezogen auf Basis der im Leitfaden der EZB enthaltenen Vorgaben.

Die endgültige Fassung des EZB-Leitfadens, so schreibt die Notenbank, trägt den Kommentaren Rechnung, die interessierte Parteien im Rahmen der Konsultation abgegeben haben. Die Rückmeldungen können auch zusammen mit einer Feedback-Erklärung auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abgerufen werden.